

Praxisticker Nr. 33/2025: Energiesteuer- & Stromsteuer-Novelle – Der aktuelle Entwurf im Praxis-Check

Der aktuelle Entwurf schärft Zuständigkeiten, vereinfacht Abläufe und schafft an wichtigen Stellen mehr Rechtssicherheit. Für Berater heißt das: weniger Streit über Rollen im Stromsteuerrecht, klarere Regeln für Ladepunkte und Speicher sowie planbare Entlastungen für bestimmte Mandantengruppen. Gleichzeitig steigen die Anforderungen an Datenqualität, Nachweise und fristgerechte Anträge. Dieser Praxisticker fasst die Punkte zusammen, die Sie mit Ihren Mandanten jetzt strukturiert angehen sollten.

§ 9b StromStG – Entfristung & Mindeststeuersatz

Der Entwurf sieht vor, die Entlastung für das Produzierende Gewerbe sowie für Land- und Forstwirtschaft dauerhaft zu verankern und an den EU-Mindeststeuersatz zu koppeln. Damit entsteht mehr Planbarkeit: Unternehmen können die Entlastung langfristig in ihre Kalkulation aufnehmen. Für die Praxis bleibt entscheidend, dass Mengen nachvollziehbar ermittelt und die Anträge vollständig und rechtzeitig gestellt werden. Unklare Abgrenzungen oder fehlende Messkonzepte gefährden die Inanspruchnahme.

- **Adressaten:** Produzierendes Gewerbe (PG) sowie Land-/Forstwirtschaft (LuF)
- **Finanzeffekt:** Entlastung bis auf den EU-Mindeststeuersatz von 0,50 €/MWh (Planbarkeit ab 2026)
- **Voraussetzung:** Plausible Mengenermittlung, Nachweise, fristgerechter (Online-)Antrag

Ladeinfrastruktur & bidirektionales Laden

Der Entwurf ordnet die Rollen an Ladepunkten klarer zu. In der Regel wird der Betreiber des Ladepunkts nicht zum Versorger, die Steuerschuld verbleibt beim jeweiligen Lieferanten. Das reduziert Diskussionen in der Prüfung und vereinfacht die Abrechnung. Voraussetzung ist jedoch ein stimmiges Mess- und Zählerkonzept, insbesondere wenn Strom zurückgespeist oder in Speichern bewegt wird.

- **Klarstellung:** Letztverbraucherfiktion an Ladepunkten mindert Prüfaufwand
- **Voraussetzung:** Schlüssiges Zählerkonzept und nachvollziehbare Abgrenzung je Energiefluss

Speicher & Anlagenverklammerung

Speicher werden technologieoffen gefasst, Mehrfachbelastungen sollen vermieden werden. Außerdem entfällt die bisherige Anlagenverklammerung zugunsten einer standortbezogenen Betrachtung. Für die Praxis bedeutet das: weniger künstliche Grenzüberschreitungen, aber höhere Anforderungen an die Dokumentation der Energieflüsse. Entscheidend ist, dass die Zählpunkte und Verantwortlichkeiten am Standort eindeutig zugeordnet sind.

- **Effekt:** Weniger künstliche Überschreitungen der 2-MW-Grenze am Standort
- **Check:** Standortbezogene Prüfung statt Anlagenbündel; klare Zuordnung Erzeuger/Verbraucher
- **Voraussetzung:** Messkonzept mit Ein-/Auspeicherung und nachvollziehbaren Lastgängen

Biomasse – Definition & Befreiung bis 2 MW

Nach der Neufassung des § 2 Nr. 7 StromStG wird Biomasse nicht mehr unter den Begriff der „erneuerbaren Energieträger“ im Sinne des Stromsteuerrechts fallen und somit gestrichen. Zugleich soll die Befreiung für kleine Anlagen bis 2 MW weiterhin sichergestellt werden. Es entfällt somit eine Stromsteuerbefreiung für größere Anlagen. Für begünstigte Anlagen ist wichtig, dass die Anlagengröße und die relevanten Parameter sauber dokumentiert sind. So lassen sich Rückfragen der Verwaltung zügig beantworten.

- **Adressaten:** Landwirtschaftliche Betriebe und Biomasse-Anlagenbetreiber
- **Voraussetzung:** Eindeutige Leistungsdaten und Nachweise zur Anlagengröße
- **Risiko:** Missverständnisse zur Befreiung trotz gestrichener Definition

Unterschiede zum Entwurf der alten Bundesregierung

In der vergangenen Legislaturperiode gab es bereits ein nahezu identisches Vorhaben, das jedoch nicht abgeschlossen wurde. Nach § 125 GO-BT verfallen nicht abgeschlossene Gesetzesvorhaben mit Ende der Wahlperiode (Grundsatz der sachlichen Diskontinuität). Daher musste der Entwurf neu eingebracht werden. Der aktuelle Text entspricht weitgehend dem früheren Stand, enthält aber einige relevante Anpassungen.

- **Übernommen:** Letztverbraucherfiktion, bidirektionales Laden, Stromspeicher, Aufhebung der Anlagenverklammerung
- **Änderungen:**
 - **§ 9b:** Jetzt mit dauerhafter Entfristung bis zum EU-Mindeststeuersatz (früher nicht vorgesehen)
 - **Online-Antrag:** Neu: Einführung einer Online-Antragspflicht zur automatisierten Bearbeitung

Lob & Kritik

Der Reformbedarf im Energie- und Stromsteuerrecht gilt als unbestritten, entsprechend wird der Entwurf im Grundsatz begrüßt. Gleichzeitig gibt es deutliche Kritikpunkte, die vor allem die Reichweite der Entlastungen und die Behandlung einzelner Technologien betreffen. So bemängelt der Bund der Steuerzahler, dass viele Unternehmen und private Haushalte von der Stromsteuersenkung ausgeschlossen werden. Verkehrsverbände kritisieren, dass stromintensive Verkehrsunternehmen nicht entlastet werden und dadurch die Verkehrswende ausgebremst wird. Auch die Streichung von Biomassestrom aus der Definition erneuerbarer Energieträger stößt vielfach auf Unverständnis. Der Deutsche Bauernverband beispielsweise hält dies für „aus fachlicher Sicht schlicht unzutreffend“ und kritisiert den Widerspruch zur Definition im Erneuerbare-Energien-Gesetz.

- **Pro:** Überfällige Modernisierung; klarere Rollen, weniger Bürokratie in zentralen Punkten
- **Kritikpunkte:** Keine vollumfassende Stromsteuersenkung „für alle“; Ausschlüsse bestimmter Gruppen

Verfahren & Zeitplan

Der Entwurf durchläuft das parlamentarische Verfahren und soll zum 01.01.2026 in Kraft treten. Regelmäßig folgen drei Lesungen, anschließend die Beteiligung des Bundesrates. Bei ausbleibendem Einspruch ist der Weg für die Ausfertigung frei. Ein breiter Konsens erscheint wahrscheinlich, da viele Inhalte bereits im Vorläufervorhaben angelegt waren. Mit einem Inkrafttreten zum 01.01.2026 ist grundsätzlich zu rechnen, auch wenn Detailanpassungen aufgrund

der Verbände- und Bundesratsanhörungen noch möglich sind. Berater sollten sich daher frühzeitig mit den anstehenden Änderungen im Energiesteuer- und Stromsteuerrecht beschäftigen und Ihre Mandanten hierüber informieren. So lassen sich Frist- und Umsetzungsrisiken minimieren.

- **Verfahren:** Einbringung → 3 Lesungen → Bundesrat → Ausfertigung
- **Konsens:** Breite Zustimmung wahrscheinlich; Kernelemente aus 2024 erneut aufgegriffen
- **Zeitplan: Ziel:** Inkrafttreten zum 01.01.2026; Detailtuning möglich

Autoren: Maximilian Krämer LL.M., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, zertifizierter Berater im Steuerstrafrecht und Vorstand im LSBW, Esther Seibt-Pfitzner, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Steuerrecht und Zertifizierte Beraterin im Steuerstrafrecht, beide DNK Rechtsanwälte, München und Nürnberg.

Der LSBW-Praxisticker ist ein Service des LSBW für seine Mitglieder.
LSWB, Hauptgeschäftsstelle München, Hansastraße 32, 80686 München
Tel 089 / 273 214 17, Fax 089 / 273 06 56, E-Mail: praxisticker@lswb.de